



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. Juni 2025

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	171	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Melina Mays)	S. 204	
155	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Benjamin Stöber)	S. 202	172	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Ramon Xaver Bartholemy)	S. 205
156	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Nils Tönnis)	S. 202	173	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Maximilian Winkel)	S. 205
157	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Stefan Schröder-Hütgens)	S. 202	174	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Entfristung von Naturschutzgebietsfestsetzungen im Regierungsbezirk Düsseldorf	S. 205
158	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Markus Pawelczyk)	S. 202	175	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf	S. 206
159	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Christoph Valenta)	S. 202	176	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld	S. 207
160	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Nils Waldmann)	S. 202	177	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scharr CPC GmbH in Krefeld	S. 207
161	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Andreas Ruppert)	S. 203	C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
162	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Peter Linke)	S. 203	178	Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See	S. 208
163	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Niclas Bardo Schmitz)	S. 203	179	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Mülheim an der Ruhr	S. 209
164	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Melanie Joppen)	S. 203			
165	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Sidney Joel Bulheier)	S. 203			
166	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Philipp Laue)	S. 204			
167	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Sebastian Sinnwell)	S. 204			
168	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Ulrich Jost)	S. 204			
169	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Christoph Leandro Siegersma)	S. 204			
170	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Robin Schindowski)	S. 204			

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

155 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Benjamin Stöber)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-D8

Düsseldorf, den 11. Juni 2025

Mit Wirkung zum 15.06.2025 wurde Herr Benjamin Stöber zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Düsseldorf 8 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.202

156 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Nils Tönnis)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-D12

Düsseldorf, den 11. Juni 2025

Mit Wirkung zum 15.06.2025 wurde Herr Nils Tönnis zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Düsseldorf 12 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.202

157 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Stefan Schröder-Hütgens)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-DU38

Düsseldorf, den 11. Juni 2025

Mit Wirkung zum 15.06.2025 wurde Herr Stefan Schröder-Hütgens zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Duisburg 38 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.202

158 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Markus Pawelczyk)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-E18

Düsseldorf, den 11. Juni 2025

Mit Wirkung zum 15.06.2025 wurde Herr Markus Pawelczyk zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Essen 18 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.202

159 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Christoph Valenta)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KLE15

Düsseldorf, den 11. Juni 2025

Mit Wirkung zum 15.06.2025 wurde Herr Christoph Valenta zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Kleve 15 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.202

160 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Nils Waldmann)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KR14

Düsseldorf, den 11. Juni 2025

Mit Wirkung zum 15.06.2025 wurde Herr Nils Waldmann zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Krefeld 14 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.202

161 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Andreas Ruppert)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-ME29

Düsseldorf, den 11. Juni 2025

Mit Wirkung zum 15.06.2025 wurde Herr Andreas Ruppert zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Mettmann 29 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.203

162 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Peter Linke)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-NE1

Düsseldorf, den 11. Juni 2025

Mit Wirkung zum 15.06.2025 wurde Herr Peter Linke zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Neuss 1 bestellt.

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.203

163 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Niclas Bardo Schmitz)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-NE15

Düsseldorf, den 11. Juni 2025

Mit Wirkung zum 15.06.2025 wurde Herr Niclas Bardo Schmitz zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Neuss 15 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.203

164 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Melanie Joppen)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-VIE19

Düsseldorf, den 11. Juni 2025

Mit Wirkung zum 15.06.2025 wurde Frau Melanie Joppen zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Viersen 19 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.203

165 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Sidney Joel Bulheier)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-W2

Düsseldorf, den 16. Juni 2025

Mit Wirkung zum 23.06.2025 wurde Herr Sidney Joel Bulheier zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Wuppertal 2 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.203

166 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Philipp Laue)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-W20

Düsseldorf, den 11. Juni 2025

Mit Wirkung zum 15.06.2025 wurde Herr Philipp Laue zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Wuppertal 20 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.204

167 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Sebastian Sinnwell)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-WES12

Düsseldorf, den 11. Juni 2025

Mit Wirkung zum 15.06.2025 wurde Herr Sebastian Sinnwell zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Wesel 12 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.204

168 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Ulrich Jost)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-WES32

Düsseldorf, den 11. Juni 2025

Mit Wirkung zum 15.06.2025 wurde Herr Ulrich Jost zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Wesel 32 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.204

169 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Christoph Leandro Siegersma)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-NE4

Düsseldorf, den 16. Juni 2025

Mit Wirkung zum 23.06.2025 wurde Herr Christoph Leandro Siegersma Garcia zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Neuss 4 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.204

170 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Robin Schindowski)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-ME5

Düsseldorf, den 16. Juni 2025

Mit Wirkung zum 23.06.2025 wurde Herr Robin Schindowski zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Mettmann 5 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.204

171 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Melina Mays)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-ME37

Düsseldorf, den 16. Juni 2025

Mit Wirkung zum 23.06.2025 wurde Frau Melina Mays zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Mettmann 37 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.204

172 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Ramon Xaver Bartholemy)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KLE5

Düsseldorf, den 16. Juni 2025

Mit Wirkung zum 23.06.2025 wurde Herr Ramon Xaver Bartholemy zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Kleve 5 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.205

173 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Maximilian Winkel)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-DU27

Düsseldorf, den 16. Juni 2025

Mit Wirkung zum 23.06.2025 wurde Herr Maximilian Winkel zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Duisburg 27 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.205

174 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Entfristung von Naturschutzgebietsfestsetzungen im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
51.01.01.01-01/24

Düsseldorf, den 17. Juni 2025

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2024 (GV. NRW. S. 288), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Entfristung des Naturschutzgebietes „Düffel – Kellener Altrhein und Flussmarschen“

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Düffel – Kellener Altrhein und Flussmarschen“ in der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve vom 14.06.2005 (Abl. Bez. Reg. Ddf. 2005 S. 199) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 Satz 2 entfällt.

Artikel 2

Entfristung des Naturschutzgebietes „Salmorth“

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Salmorth“ in der Stadt Kleve, Kreis Kleve vom 20.11.2006 (Abl. Bez. Reg. Ddf. 2006 S. 549) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 Satz 2 entfällt.

Artikel 3

Entfristung des Naturschutzgebietes „Hetter – Millinger Bruch“

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hetter – Millinger Bruch“ in der Stadt Emmerich und der Stadt Rees, Kreis Kleve vom 30.07.2012 (Abl. Bez. Reg. Ddf. 2012 S. 318) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 Satz 2 entfällt.

Artikel 4

Entfristung des Naturschutzgebietes „Deichvorland bei Grieth mit Kalflack“

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Deichvorland bei Grieth mit Kalflack“ in den Städten Kalkar und Kleve, Kreis Kleve vom 18.11.2015 (Abl. Bez. Reg. Ddf. 2015 S. 475) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 Satz 2 entfällt.

Artikel 5

Entfristung des Naturschutzgebietes „Dornicksche Ward“

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dornicksche

Ward“ in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve vom 26.01.2016 (Abl. Bez. Reg. Ddf. 2016 S. 38) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 Satz 2 entfällt.

Artikel 6

Entfristung des Naturschutzgebietes „Himmelgeister Rheinbogen“

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Himmelgeister Rheinbogen“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 04.08.2016 (Abl. Bez. Reg. Ddf. 2016 S. 332) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 Satz 2 entfällt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LNatSchG NRW und des OBG kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Naturschutzbehörde
gezeichnet
Thomas Schürmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.205

175 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0030-A15-0104/25

Düsseldorf, den 13. Juni 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Veredelungsbetriebe durch Änderung einer Rohrleitung zur Reduzierung eines Abfallstromes in Abteilung 516 sowie Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen (PLT-Einrichtung)

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von fettchemischen Produkten (Veredelungsbetriebe). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Veredelungsbetriebe werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung einer Rohrleitung zur Reduzierung eines Abfallstromes in Abteilung 516 sowie Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen (PLT-Einrichtung).

Um die zu entsorgenden Mengen an Abfall zu reduzieren und die Heizwerte des Abfalls zu erhöhen, sollen zukünftig die Produktrestableitungen aus den Behältern der Betriebseinheit 516.01 „Flüssigabfüllung“ zusätzlich zum bestehenden Behälteranschluss auf einen weiteren Behälter geführt werden. Dies erfolgt mit dem Ziel einer Phasentrennung und nachfolgendem Abführen der konzentrierten Fettphase als Abfall und der wässrigen Phase als Abwasser in den Werkskanal. Auf diese Art und Weise erfolgt eine Reduzierung des Abfallmassenstroms (Fettphase) zum Tanklager um etwa 100 t/a; dieser wird stattdessen dem Abwassersystem der Abteilung zugeführt und von dort, nach weiterer Aufbereitung, in den Werkskanal eingeleitet.

Die Zuleitungen der Behälter werden mit Automatikarmaturen ausgestattet, die beim Ansprechen den Überfüllsicherung schließen. Für den neu angebundenen Behälter wird eine Überfüllsicherung ergänzt. Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit

der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheits-technische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung, der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Jasmin Froelich

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.206

176 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0057-A15-0138/25

Düsseldorf, den 12. Juni 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Kohlenoxid-Betriebs durch Änderung des Schutzkonzeptes sowie Anpassung der anlagenbezogenen Fahrzeugbewegungen

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von CO-Gas (Kohlenoxid-Betrieb – CO-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebs-gelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BIm-

SchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Kohlenoxid-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung des Schutzkonzeptes aufgrund wiederkehrender Revalidierungen. Daraus resultierend werden u. a. neue Sicherheitseinrichtungen in verschiedenen Prozessschritten installiert. Zudem ist das Vorhaben mit einer Aktualisierung der anlagenbezogenen Fahrzeugbewegungen verbunden, die aus logistischen Änderungen innerhalb der Anlage resultieren.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie produktionsbedingtes Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo teilweise nachteilige Auswirkungen verbunden, die im Ergebnis der Prüfung der Anzeige jedoch unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle liegen. Somit ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Zudem ist nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ferner festzustellen, dass durch die vorliegende störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der Stand der Sicherheitstechnik bezogen auf die angezeigte Änderung nicht eingehalten würde. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.207

177 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scharr CPC GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0307049-0001-A15-0006/25

Düsseldorf, den 13. Juni 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scharr CPC GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Lagerung, Umschlag und Reinigung von Flüssiggasen durch Austausch der Verladearme der EKW-Stationen 3 und 4, Installation einer 3. Schiffsleitung, Ersatz zweier bestehender Kompressoren sowie die Errichtung und den Betrieb eines Stickstoffherstellers

Die Scharr CPC GmbH betreibt am Standort an der Hentrichstr. 65 in 47809 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung, Umschlag und Reinigung von Flüssiggasen. Die Genehmigungsbefreiung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.1.1.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Scharr CPC GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Lagerung, Umschlag und Reinigung von Flüssiggasen werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Gegenstand der vorliegenden Anzeige ist der Austausch der Verladearme der EKW-Stationen 3 und 4, die Installation einer 3. Schiffsleitung, der Ersatz zweier bestehender Kompressoren sowie die Errichtung und der Betrieb eines Stickstoffherstellers.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit auch keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Jörg Lauterbach

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.207

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

178 Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

Sitzung der Verbandsversammlung
Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See
Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

E I N L A D U N G

Hiermit lade ich zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See am Donnerstag, den 03. Juli 2024 um 15:00 Uhr ein.

Sitzungsort: Schulungsraum der Segelschule am Unterbacher See, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf, Erdgeschoss

Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 26.11.2024
3. Jahresabschluss 2024 und Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
4. Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2025
6. Konzeptstudie für den Unterbacher See - Potentiale und Entwicklungschancen - mündlicher Bericht über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Stakeholder -
7. Anpassung der Satzung an die geänderte Gemeindeordnung
8. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit - mündlicher Bericht der Geschäftsführung -

Tagesordnung nicht-öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der nicht-öffentlichen Niederschrift vom 26.11.2024
3. Personal- und Vertragsangelegenheiten

Düsseldorf, den 19.06.2025

gez. Ratsfrau Dagmar von Dahlen
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.208

179 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Mülheim an der Ruhr

Das große Dienstsiegel der **Gesamtschule Saarn** der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in Verlust geraten. Das vorgenannte Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm. In der oberen Hälfte des Dienstsiegels befindet sich im äußeren Kreis „**Gesamtschule Saarn**“ sowie darunter „**der Stadt Mülheim an der Ruhr**“; in der unteren Hälfte befindet sich im äußeren Kreis „**Sekundarstufe I und II**“. In der Mitte ist das Stadtwappen der Stadt Mülheim an der Ruhr zu sehen.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, bitte ich das Personal- und Organisationsamt (Anschrift: Stadt Mülheim an der Ruhr, Der Oberbürgermeister, Personal- und Organisationsamt, Schloßstraße 48, 45468 Mülheim an der Ruhr) zu benachrichtigen.



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de